

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von Jagow, der auch nicht begreifen konnte, wie das gekommen sei, meinte, es möchte in der Unterredung zwischen Baron Burian und dem Kanzler irgendein Missverständnis passiert sein, behufs dessen Aufklärung er sofort an den Herrn von Tschirschky telegraphieren würde. Zum besseren Verständnis der Auffassung der königlichen Regierung gab ich ihm gleich das Telegramm Ew. Exzellenz an den Herzog Avarna zu lesen. Er nahm Notiz von den wesentlichen Punkten dieser Bemerkungen und sagte mir, er würde sie einer reiflichen Prüfung unterziehen.

Bollati.

Nr. 32.

Der Botschafter in Wien an den Minister des Auswärtigen.

Wien, 26. Februar 1915.

Sch ließ den Baron Burian die verschiedenen von Ew. Exzellenz dargelegten Bemerkungen wissen und drückte ihm, indem ich mich zu ihm im Sinne Ihrer Instruktionen äußerte, die Zuversicht aus, er würde sich von der Vernünftigkeit dieser Bemerkungen überzeugen. Baron Burian sagte mir, die Argumente, die Ew. Exzellenz angezogen habe, um zu beweisen, daß die Diskussion über ein Abkommen, das zu schließen sein würde, nachdem einer der beiden Teile seine Operationen auf dem Balkan vollendet und die ersehnten Vorteile erreicht habe, in bezug auf die dem Gegenkontrahenten zu gewährenden Kompensationen in eine unendliche Länge gezogen werden könne, sicherlich angezogen werden könnten, wenn der Vertrag vor dem Beginn jeder militärischen Operation zu Ende gebracht werden müsse. Er erinnerte hierbei an das, was er in der Unterredung vom 22. d. M. hervorgehoben habe. Seines Erachtens könne man, sobald die Verhandlungen über das Abkommen zu geeigneter Zeit eingeleitet würden, vor jedweder militärischen Operation bei gutem Willen auf beiden Seiten dazu gelangen, in kurzer Zeit die Grundlagen für die besagten Verhandlungen festzulegen. Bei der Festsetzung der Einzelheiten des Abkommens dagegen könnten diese unabhängig vom Willen beider Teile Veranlassung zu Verzögerungen geben. Es würde sicherlich nicht gerechtfertigt sein, darum die militärischen Operationen bis zum Abschluß des Abkommens einzustellen.

Wenn man somit die von Ew. Exzellenz dem Artikel VII gegebene Auslegung zulassen müßte, so würde sich Österreich-Ungarn der Gefahr ausgesetzt sehen, daß seine Operationen in Serbien, mit dem es nun einmal im Kriege sei und fortfahren müsse zu kämpfen, Schaden liefern. In der Tat würde sich, wenn Österreich-Ungarn Serbien nicht angriffe aber von ihm angegriffen würde, die k. und k. Regierung in einer